

Kreistag: 11.10.2024

Tagesordnungspunkt: 5 Änderung der Satzung über Leistungen und Kostenbeiträge in der Kindertagespflege im Westerwaldkreis

Vorlage-Nr.: 0038/XI

Sachlage:

Unter Kindertagespflege versteht man die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen in ihrem oder dem Haushalt der Personensorgeberechtigten (§ 22 SGB VIII). Bis zum 3. Lebensjahr haben die Eltern die Wahl zwischen einer Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der größte Anteil an Kindern in Kindertagespflege besteht bei den Einjährigen, da ab dem zweiten Lebensjahr die Betreuung in einer Kita beitragsfrei ist.

Die Leistungen und Kostenbeiträge in der Kindertagespflege hat der Westerwaldkreis in einer Satzung geregelt, die in der derzeit geltenden Fassung zum 01.07.2021 in Kraft getreten ist.

Im Februar 2024 erreichte uns ein Schreiben der Tagesmütter aus dem Kreis, in dem eine Reihe von Forderungen an uns herangetragen wurden. Folgende Erwartungen wurden formuliert:

1. eine Erhöhung der Sachkosten und Förderleistungen auf mindestens 8,00 € pro Stunde
2. wesentlich mehr bezahlte Kind-Krank-Tage für die betreuten Kinder
3. eine Vergütung der Kind-Krank-Tage mit dem vollen Satz von 8,00 €
4. jährliche Investitionskostenzuschüsse
5. bezahlte Urlaubstage
6. Vergütung von Portfolioarbeiten und Vor- und Nachbereitung
7. gleiche Stundensätze für Ü3 und U3-Kinder
8. eine wirkliche Wahlfreiheit der Eltern bei Ü2-Kinder zwischen Kita und Tagespflege

Weiterhin wurde erneut die Forderung nach monatlichen Pauschalen gestellt.

Die Punkte, die durch eine Satzungsänderung nachgesteuert werden können, wurden seitens der Verwaltung in den Blick genommen und geprüft.

Die Satzung wurde überarbeitet und nachstehende Veränderungen eingearbeitet.

Nach der derzeit geltenden Satzung wird für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren eine Geldleistung von 6,00 € / Std. geleistet. Für Kinder ab 3 Jahren ist die Geldleistung in Abhängigkeit von der Qualifikation auf 5,00 € / Std. festgesetzt.

Findet die Betreuung der Kinder im Haushalt der Erziehungsberechtigten statt, beträgt die Geldleistung derzeit bei Kindern unter 3 Jahren 4,90 € / Std. und bei Kindern ab 3 Jahren 3,90 €/Std.

Eine Nachfrage bei den umliegenden Kreisen ergab, dass nur vereinzelt mehr als 7,00 € gezahlt werden und zwar in den Kreisen, denen es schwer fällt den Rechtsanspruch in Kitas zu erfüllen.

Die Satzungsänderung soll nun eine Erhöhung der Geldleistung auf 7,00 € beinhalten. Hierbei soll nicht mehr unterschieden werden, ob es sich um Kinder unter 3 Jahren oder darüber handelt. Diese Steigerung der Geldleistung ist vergleichbar mit der Tarifierhöhung der Erzieherinnen im gleichen Zeitraum.

Tagespflegepersonen können bis zu 5 Kinder gleichzeitig betreuen und bis zu 10 insgesamt. Außerdem können Sie ihr zu versteuerndes Einkommen wesentlich verringern, indem sie bis zu 400,00 € pro Kind und Monat steuerlich geltend machen können. Dadurch kann ihr Einkommen deutlich höher liegen als das einer Erzieherin.

Die Zahl der Kinder-Krank-Tage soll von 14 auf 15 erhöht werden, sodass es genau 3 Wochen ergibt. Maßgeblich für die Berechnung der Geldleistung sind die durchschnittlichen Betreuungsstunden der letzten 6 Monate. Die geforderte Vergütung vom vollen Stundensatz ist nicht möglich, da dieser auch die Sachkosten enthält. Sachkosten entstehen selbstverständlich nicht, wenn ein Kind tatsächlich gar nicht anwesend ist, weil es krank ist.

Der Forderung nach jährlichen Investitionskostenzuschüssen soll insofern nachgekommen werden, dass eine jährliche Zahlung von 50,00 € möglich ist, wenn eine Tagesmutter mindestens 12 Monate Geldleistungen vom Jugendamt erhalten hat. Bisher wurden alle 5 Jahre 100,00 € gezahlt.

Der Forderung nach bezahlten Urlaubstagen soll nicht nachgekommen werden, da Tagesmütter selbstständig tätig sind und kein Anspruch darauf besteht. Die Selbstständigkeit wurde von den Tagesmüttern selbst gewählt.

Eine weitere Forderung bezieht sich auf eine wirkliche Wahlfreiheit der Eltern zwischen Kita und Tagespflege auch für Kinder über 2 Jahre. Tatsächlich haben die Eltern die Möglichkeit bis zum dritten Lebensjahr zu wählen, ob ihr Kind in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden soll. Die Betreuung in Kindertageseinrichtungen ist jedoch ab dem zweiten Lebensjahr kostenfrei. In unserer Satzung ist unter § 9 Abs. 5 geregelt, dass Zweijährige, die keinen Platz in einer Kindertagesstätte erhalten, in der Kindertagespflege ebenfalls kostenbeitragsfrei sind. Eltern, deren Kind jedoch ein kostenfreier Kita-Platz angeboten werden kann, werden weiterhin zu einem Kostenbeitrag herangezogen. Daher entscheiden sich Eltern in diesen Fällen auch meist für den kostenfreien Kita-Platz.

Hierzu ist noch anzumerken, dass die Tagesmütter seit letztem Jahr für Kinder, die keinen Kita-Platz bekommen einen Zusatzbeitrag zwischen 2,00 und 3,00 € pro Betreuungsstunde erheben, der ebenfalls vom Jugendamt zu übernehmen ist, um Schadensersatzforderungen für Lohn-/Gehaltsausfälle zu vermeiden. Daher ist es natürlich im Interesse des Jugendamtes, dass möglichst jedes Kind ab 2 Jahren eine Kita besucht.

Hierzu ist noch anzumerken, dass die Kosten für die Kindertagespflege allein zu Lasten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gehen. Das Land beteiligt sich in keiner Weise.

Die ebenfalls geforderte monatliche Auszahlung eines pauschalen Geldbetrages würde laut Aussage eines Richters in einem früheren Verfahren einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten. Daher kann auch dieser Forderung nicht nachgekommen werden.

Die Satzungsänderung soll zum 01. Januar 2025 in Kraft treten.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Änderung der Satzung über Leistungen und Kostenbeiträge in der Kindertagespflege im Westerwaldkreis mit den vorliegenden Inhalten.